

## 0233-1 Personenstandsrechtliche Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren am 02.01.2020

	gesamt mit Kindern	Anzahl der Kinder				
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
<b>Haushalte gesamt</b>	<b>15.645</b>	<b>8.306</b>	<b>5.372</b>	<b>1.461</b>	<b>375</b>	<b>131</b>
in Prozent	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
darunter deutsche Ehepaare	8.186	3.624	3.464	875	174	49
(in Prozent)	52,32	43,63	64,48	59,89	46,40	37,40
darunter nichtdeutsche Ehepaare	2.153	984	658	307	133	71
(in Prozent)	13,76	11,85	12,25	21,01	35,47	54,20
Alleinstehende	5.290	3.692	1.241	278	68	11
(in Prozent)	33,81	44,45	23,10	19,03	18,13	8,40
Lebenspartnerschaften	16	6	9	•	•	•
(in Prozent)	0,10	0,07	0,17	•	•	•

Quelle: Einwohnerdatei Stadt Oldenburg

**Unter** dem Begriff personenstandsrechtliche Haushalte mit Kindern sind die Personen aufgeführt, die als Ehepaare oder in eingetragener Lebensgemeinschaft zusammenleben und Kinder haben. Personenstandsrechtlich Alleinstehende können einerseits mit der unverheirateten Partnerin oder dem unverheirateten Partner in einer häuslichen Wirtschaftsgemeinschaft leben oder sie sind andererseits tatsächlich alleinerziehend, das heißt sie leben mit dem Kind oder den Kindern aber ohne Partnerin oder Partner.

**In den 15.645 Haushalten mit Kindern leben personenstandrechtlich verknüpft ca. insgesamt 51.600 Personen (ca. 26.000 Erwachsene und 25.600 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis einschließlich 17 Jahren).**

Bei binationalen Ehen unter Beteiligung einer deutschen Person richtet sich die Zuordnung zu deutsch/nichtdeutsch nach dem jeweiligen melderechtlichen Haushaltsvorstand.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden personenstandsrechtlich auch dann als eigener Haushalt geführt, wenn Sie mit den Eltern in einer häuslichen Wirtschaftsgemeinschaft leben. Die Zahl der personenstandsrechtlichen Haushalte ohne Kinder ist daher nicht in der obigen Tabelle aufgeführt.

Im Falle von neu zugezogenen Asylbewerbern und Flüchtlingen sind die personenstandsrechtlichen Daten erst nach einem gewissen Zeitraum geklärt. Entsprechende landeseigene Nachweise aus den Zuzugsstaaten bezüglich des Ehestandes müssen zunächst beigebracht und geprüft werden. Es überwiegen hier daher die Personen mit dem Status Alleinstehende (ledig/ungeklärt).